

Satzung **der Stadt Prichsenstadt** **zur Förderung der Denkmalpflege**

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 und 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) – in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) – zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 – Allgemeines

- 1) Die Stadt Prichsenstadt unterstützt das Engagement für den Erhalt denkmalgeschützter Gebäude in der Großgemeinde. Ziel dieser Satzung ist der Erhalt des äußeren Erscheinungsbildes mit den historischen Bauten in der Großgemeinde Prichsenstadt.
- 2) Die Förderung der Denkmalpflege ist eine freiwillige Leistung der Stadt Prichsenstadt. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus der Rücklage „Sport und Denkmalpflege“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung, insbesondere auf die Gewährung von Zuschüssen, besteht nicht.

§ 2 – Gegenstand der Förderung

- 1) Es wird der eindeutig nachgewiesene denkmalpflegerische Mehraufwand für den Erhalt oder Ausbau historischer Bauten gefördert. Diese müssen in der Denkmalliste eingetragen sein oder einen besonderen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft und Geschichte aufweisen.
- 2) Die Restaurierung historischer Bildstöcke wird gefördert. Diese müssen in der Denkmalliste eingetragen sein oder einen besonderen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft und Geschichte aufweisen.
- 3) Eine Förderung über das Kommunale Förderprogramm zur Gestaltungssatzung und/oder die Carl-Ebenauer-Stiftung dürfen nicht möglich sein.

§ 3 – Voraussetzung der Förderung

- 1) Maßnahmen dürfen erst nach Erhalt der schriftlichen Inaussichtstellung eines Zuschusses durch die Stadt Prichsenstadt begonnen werden.
- 2) Überförderungen sind ausgeschlossen. Werden für die zu fördernde Maßnahme von anderer Stelle ebenfalls Zuschüsse gewährt oder beantragt, sind diese bei Antragstellung anzugeben.
- 3) Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Personengesellschaften sein.
- 4) Mehrere Teilmaßnahmen gelten als Gesamtmaßnahme. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

- 5) Bei unrichtigen Angaben wird die Förderung rückwirkend versagt und kann zurückgefordert werden. In diesem Fall erfolgt ein pauschaler Aufschlag von 20 % auf den ursprünglichen Zuschuss.

§ 4 – Höhe der Förderung

- 1) Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt für Bauten 10 % des nachgewiesenen denkmalpflegerischen Mehraufwandes, höchstens jedoch 2.000,00 €. Für Bildstöcke beträgt die Förderung 10 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500 €. Es handelt sich dabei um eine Festbetragsfinanzierung. Nachbewilligungen werden nicht mehr ausgesprochen.
- 2) Bei Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Prichsenstadt, 28.09.2026

K ö n i g

1. Bürgermeister.